



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 250.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr
	Fr. 300.00	ab 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	für das 1. + 2. Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)
	Fr. 300.00	ab dem 3. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter oder nicht verheirateter Eltern; Stief- und Pflegekinder

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Wohnortkanton
- Der Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.

Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Familienzulagen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf eine volle Zulage, sofern mindestens 50 % der betriebsüblichen Normalarbeitszeit eingehalten wird

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
ZG	im Suchfeld 836.1 eingeben -> suchen-> 836.1 Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer	9